## ► Gesetzgebung/Satzungsrecht

# BMJV: Erleichterte Beschlussfassung bis 31.12.2021 möglich

I Der Bundestag hat im März 2020 das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht" beschlossen. Darin enthalten sind erstmalig Regelungen zum Ablauf der Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern einer Stiftung sowie zu modernen Formen der Beschlussfassung für Stiftungen, wie z. B. die Möglichkeit der virtuellen Vorstandssitzung und der "schriftlichen" Beschlussfassung. Diese Regelungen sind bis zum 31.12.2021 verlängert worden.

**Hintergrund |** Diese "Corona-Sonderregelungen" waren ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristet (SB 4/2020, Seite  $79 \rightarrow$  Abruf-Nr. 46464328. Es war aber von vornherein vorgesehen, dass sie per Rechtsverordnung bis zum 31.12.2021 verlängert werden können. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat davon Gebrauch gemacht und die Geltung der Sonderregelungen bis zum Ablauf des 31.12.2021 verlängert. Die entsprechende Verordnung ist am 29.10.2020 in Kraft getreten.

OVG spricht Klartext

Verlängerung der

virtuellen Vorstands-

Regelungen zur

sitzung in Kraft

### ► Auskunftspflicht/Stiftungsvermögen

## Sparkassenstiftung muss Auskunft erteilen

| Stiftungen bürgerlichen Rechts, die mit ihren Stiftungszwecken öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, können nach dem nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetz zur Auskunftserteilung verpflichtet sein. Das hat das OVG Nordrhein-Westfalen entschieden. |

Konkret heißt das: Die Bürger- und Kulturstiftung der Sparkasse an der Lippe ist verpflichtet, einem Bürger der Stadt Lünen Informationen über bestimmte Zuwendungen an Dritte und über die Höhe ihres Stiftungsvermögens zu erteilen, so das OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 18.11.2020, Az. 15 A 4409/18, Abruf-Nr. 219028).

# INFORMATION Ausführlicher Beitrag in Ausgabe 1/2021

#### ► Testamentsvollstreckung

### Löschung eines Testamentsvollstreckervermerks in der Praxis

I Soll der Testamentsvollstreckervermerk nach Abschluss der Testamentsvollstreckung wieder gelöscht werden, ist im Regelfall ein Erbschein, der die Testamentsvollstreckung nicht mehr enthält, oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis beizubringen, das mit einem Vermerk des Nachlassgerichts über die Beendigung der Testamentsvollstreckung versehen ist. Diese Aussage hat das OLG München getroffen. Bei der Erbin im vom OLG München entschiedenen Fall handelte es sich um eine Stiftung.

Löschung mit Erbschein oder Testamentsvollstreckerzeugnis

### **¥** WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- OLG München, Beschluss vom 16.07.2020, Az. 34 Wx 463/19 → Abruf-Nr. 218185
- Einen ausführlichen Beitrag zu dem OLG-Beschluss finden Sie in der Ausgabe 1/2021.

INFORMATION Ausführlicher Beitrag in Ausgabe 1 | 2021